

Salm:
Entwurf
einer Verfas-
sung für
die Freie u.
Hansestadt
Danzig.



Od 5771.

5

80



NÁrodní
bibliotéka ČR

D 1919. 1269

Entwurf einer Verfassung für die freie und Hansestadt Danzig.

Dem Vorbereitenden Ausschuss für den
Entwurf einer Verfassung vorgelegt von

S a h m

[Helmreich]

Oberbürgermeister der Stadt Danzig.

Danzig, den 7. September 1919.

41041
N 139487



Od-629/84



Р А Н
Н А Ц И О Н А Л Н А Б И Б Л И О Т Е К А Р Е П У Б Л И К Е С Р Б И Ј Е

Verfallung

Der von Herrn und Frau...

...

...



...

...

...

...

Verfassung

für die Freie und Hansestadt Danzig.

I.

Allgemeines.

Art. 1.

Die Stadt Danzig und das mit ihr verbundene Gebiet bilden unter der Benennung „Freie und Hansestadt Danzig“ einen Freistaat.

Art. 2.

Das Staatswappen zeigt im roten Schilde zwei übereinanderstehende silberne Kreuze, über denen eine goldene Krone schwebt.

Die Staatsflagge und die Handelsflagge zeigt auf rotem Tuch im ersten Drittel von der Flaggenstange an gerechnet parallel zu dieser zwei weiße Kreuze übereinander und darüber eine gelbe Krone.

Art. 3.

Die Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinsam zu.

Art. 4.

Die Amtssprache ist deutsch.

II.

Der Senat.

Art. 5.

Der Senat besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Präsidenten als stellvertretenden Vorsitzenden und vierundzwanzig Senatoren. Der Präsident, der stellvertretende Präsident und zwölf Senatoren im Hauptamte werden auf je zwölf Jahre, zwölf Senatoren im Nebenamte auf je sechs

Jahre gewählt. Die auf zwölf Jahre gewählten Senatoren müssen eine fachwissenschaftliche Vorbildung haben.

Die Mitglieder des Senats werden durch die Bürgerschaft gewählt. Die Wahl wird durch einen von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte zu wählenden Wahlausschuß von zwölf Personen vorbereitet, in dessen Sitzungen der Senat Beauftragte zu entsenden befugt ist. Der Wahlausschuß hat der Bürgerschaft drei Personen vorzuschlagen, aus denen die Bürgerschaft mittels Stimmzettel das Senatsmitglied zu wählen hat. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel, die keinen Namen oder den Namen einer nicht vorgeschlagenen Person enthalten, werden nicht mitgezählt. Wird die unbedingte Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist unter den beiden Personen, auf die die meisten Stimmen gefallen sind, abermals zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher der Bürgerschaft zu ziehende Los.

Sollte keine der vorgeschlagenen drei Personen die Mehrheit der Stimmen erhalten und eine wiederholte Abstimmung abermals keine Stimmenmehrheit ergeben, so scheidet aus, wer die wenigsten Stimmen erhalten hat. Es ist alsdann aufs Neue abzustimmen und zwischen den verbleibenden Personen zu wählen. Wenn auf alle drei Vorgeschlagenen die gleiche Stimmenzahl entfallen ist und eine wiederholte Abstimmung kein anderes Ergebnis gehabt hat, so entscheidet das vom Vorsteher der Bürgerschaft zu ziehende Los darüber, wer auszuschneiden hat. Ebenso ist zu verfahren, wenn auf zwei von den drei Vorgeschlagenen die gleiche, aber eine geringere Stimmenzahl entfallen ist, als auf die dritte.

Art. 6.

Wählbar zum Senatsmitglied ist, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nicht wählbar ist:

- a) der, dessen Ehegatte, Vater oder Mutter, Stiefvater oder Stiefmutter, Sohn oder Tochter, Stieffohn oder Stieftochter, Bruder oder Schwester, Halbbruder oder Halbschwester, Schwiegervater oder Schwiegermutter, Schwiegerohn oder Schwiegertochter bereits Mitglied des Senats ist,

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



BRITISH COUNCIL

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a second page of text.

Die
... ..
... ..

Die
... ..

Die
... ..
... ..

Die
... ..
... ..



DB

Die
... ..
... ..

Die
... ..

Die
... ..

- b) wer entmündigt oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- c) wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt,
- d) der, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

Art. 7.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl zum Mitgliede des Senats besteht nicht. Auch können die Senatsmitglieder jederzeit aus dem Senat ausscheiden.

Art. 8.

In der nächsten nach der Wahl stattfindenden Sitzung der Bürgerschaft wird das in den Senat eintretende Mitglied in Gegenwart des Senats durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter in sein Amt eingeführt. Das neue Senatsmitglied hat durch Handschlag zu geloben:

„Ich werde die mir als Mitglied des Senats obliegenden Pflichten getreulich erfüllen, mein Amt gewissenhaft führen, die Verfassung und die Gesetze beobachten, verschwiegen sein in allem, was geheim zu halten mir geboten wird, und das Wohl der Freien und Hansestadt Danzig nach besten Kräften fördern.“

Art. 9.

Die Mitglieder des Senats beziehen während ihrer Amtsführung das durch Gesetz festgestellte Gehalt. Über das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung der auf zwölf Jahre gewählten Mitglieder des Senats ergeht ein besonderes Gesetz.

Art. 10.

Ein Senatsmitglied scheidet aus dem Senat aus, wenn einer der seine Wählbarkeit ausschließenden Fälle des Art. 6 eintritt.

Art. 11.

Die auf zwölf Jahre gewählten Mitglieder des Senats dürfen kein anderes öffentliches Amt sowie keine sonstige Berufstätigkeit ausüben.

Zum Eintritt in den Vorstand, den Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist die Genehmigung des Senats erforderlich. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Art. 12.

Der Präsident des Senats leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang der Verwaltung. In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußfassung durch den Senat einen nachteiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Präsident die dem Senat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem Senat in der nächsten Sitzung zur Bestätigung oder anderweitigen Beschlußfassung Bericht erstatten.

Art. 13.

Der Präsident verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Senats.

Art. 14.

Der Präsident beruft den Senat. Er muß den Senat berufen, wenn acht Mitglieder es verlangen.

Art. 15.

Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich. Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

An der Beratung und Abstimmung über solche Gegenstände, die Eigenangelegenheiten eines Mitgliedes oder seiner Angehörigen (Art. 6 Buchstabe a) berühren, darf das Mitglied nicht teilnehmen und muß sich während der Beratung aus dem Sitzungssaal entfernen.

Art. 16.

Der Senat ist die oberste Landesbehörde. Ihm steht es insbesondere zu:

- a) Die Gesetze im Danziger Staatsanzeiger innerhalb zweier Wochen nach ihrem verfassungsmäßigen Zustandekommen zu verkünden und die zu ihrer Ausführung nötigen Verordnungen zu erlassen,

Die Bundesverwaltung ist befugt im Rahmen des
Einkaufsvertrages zu liefern und die Lieferart über
staatliche Angelegenheiten anzugeben.
Es ist Pflicht der Vertragspartei mit denen er sich ein-
zusehen erlaubt zur Auslieferung zu dienen.
Die Bundesverwaltung darf nicht.
Die Bundesverwaltung hat die Pflicht im Ver-
trage die Bestimmungen und Angaben anzunehmen und
zu befolgen.
Die Bundesverwaltung hat die Pflicht im Ver-
trage die Bestimmungen und Angaben anzunehmen und
zu befolgen.

Die Bundesverwaltung hat die Pflicht im Ver-
trage die Bestimmungen und Angaben anzunehmen und
zu befolgen.
Die Bundesverwaltung hat die Pflicht im Ver-
trage die Bestimmungen und Angaben anzunehmen und
zu befolgen.

Die Bundesverwaltung hat die Pflicht im Ver-
trage die Bestimmungen und Angaben anzunehmen und
zu befolgen.
Die Bundesverwaltung hat die Pflicht im Ver-
trage die Bestimmungen und Angaben anzunehmen und
zu befolgen.



DEUTSCHE DEMOKRATISCHE
REPUBLIK

Die Bundesverwaltung hat die Pflicht im Ver-
trage die Bestimmungen und Angaben anzunehmen und
zu befolgen.
Die Bundesverwaltung hat die Pflicht im Ver-
trage die Bestimmungen und Angaben anzunehmen und
zu befolgen.
Die Bundesverwaltung hat die Pflicht im Ver-
trage die Bestimmungen und Angaben anzunehmen und
zu befolgen.
Die Bundesverwaltung hat die Pflicht im Ver-
trage die Bestimmungen und Angaben anzunehmen und
zu befolgen.

- b) die Landesverwaltung selbständig im Rahmen des Staatshaushaltsplans zu führen und die Aufsicht über sämtliche Landesbehörden auszuüben,
- c) die Beschlüsse der Bürgerschaft, mit denen er sich einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen,
- d) den Haushaltsplan aufzustellen,
- e) das Eigentum und die Einkünfte des Staates zu verwalten. Die Einnahmen und Ausgaben anzuzweisen und die Rechte des Staates zu vertreten,
- f) die nichtrichterlichen Beamten nach Anhörung der Bürgerschaft zu ernennen,
- g) für die Sicherheit und das Gemeinwohl des Staates und aller Staatsangehörigen zu sorgen und die hierzu erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Art. 17.

Dem Senat steht der Erlass von Strafen im Gnadenwege zu.

Art. 18.

Der Senat vertritt die Freie und Hansestadt Danzig nach außen. Die Unterzeichnung der Urkunden erfolgt namens des Senats von dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten oder einem von ihm bestellten Vertreter.

III.

Die Bürgerschaft.

Art. 19.

Die Bürgerschaft besteht aus zweiundsiebzig Mitgliedern.

Art. 20.

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Gewählt wird an einem Sonntag des Monats November. Die Amtsdauer läuft vom 1. Januar des der Wahl folgenden Jahres. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 21.

Die Bürgerschaft prüft auf erhobene Beschwerde die Berechtigung ihrer Mitglieder und entscheidet darüber.

Art. 22.

Die Mitglieder der Bürgerschaft vertreten die Gesamtheit aller Staatsangehörigen. Sie sind von keinerlei Weisung abhängig, haben vielmehr nur ihrer Überzeugung zu folgen.

Art. 23.

Kein Mitglied der Bürgerschaft darf wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes als Bürgerschaftsmitglied getanen Äußerungen gerichtlich oder auf dem Dienstwege verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 24.

Kein Mitglied der Bürgerschaft darf ohne ihre Genehmigung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der That oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist. Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, wodurch die Ausübung des Berufs als Mitglied der Bürgerschaft beeinträchtigt werden kann.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Bürgerschaft und jede Haft oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit wird auf Verlangen der Bürgerschaft für die Dauer der Mitgliedschaft aufgehoben.

Art.

Die Mitglieder der Bürgerschaft sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Bürgerschaft Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Berufs als Mitglieder der Bürgerschaft solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch hinsichtlich der Beschlagnahmen von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen der Bürgerschaft nur mit Zustimmung des Vorstehers vorgenommen werden.

Art. 26.

Beamte, Angestellte und Arbeiter öffentlicher Körperschaften

Art. 22

Die Mitglieder der Versammlung der Staatsangehörigen der Land von ...

Art. 23

Kein Mitglied der Versammlung darf ...

Art. 24

Kein Mitglied der Versammlung ...



Art. 25

Kein Mitglied der Versammlung ...

Art. 26

Die Mitglieder der Versammlung ...

Art. 27

Kein Mitglied der Versammlung ...

Art. 28

Kein Mitglied der Versammlung ...

bedürfen zur Festnahme an den Ort der Verhaftung, der
Wachen und Wachen keine besondere Festsetzung von Ein-
gängen hinsichtlich der jeweiligen Verhaftungen

Art. 21

Die Verhaftungen der Staatsbürger sind öffentlich, die
Staatsbürger sind jedoch nicht öffentlich festzusetzen, sondern
den Ort der Verhaftung im Voraus festzusetzen, die Verhaftung
kann nur mit Zustimmung der Staatsbürger abgelehnt werden.

Die Verhaftungen der Staatsbürger in den
Ländern sind öffentlich festzusetzen, die Verhaftung

Art. 22

Die Verhaftungen der Staatsbürger sind öffentlich, die
Staatsbürger sind jedoch nicht öffentlich festzusetzen, sondern



Die Verhaftungen der Staatsbürger sind öffentlich, die
Staatsbürger sind jedoch nicht öffentlich festzusetzen, sondern

Art. 23

Die Verhaftungen der Staatsbürger sind öffentlich, die
Staatsbürger sind jedoch nicht öffentlich festzusetzen, sondern

Die Verhaftungen der Staatsbürger sind öffentlich, die
Staatsbürger sind jedoch nicht öffentlich festzusetzen, sondern

Art. 24

Die Verhaftungen der Staatsbürger sind öffentlich, die
Staatsbürger sind jedoch nicht öffentlich festzusetzen, sondern

Art. 25

Die Verhaftungen der Staatsbürger sind öffentlich, die
Staatsbürger sind jedoch nicht öffentlich festzusetzen, sondern

bedürfen zur Teilnahme an den Sitzungen der Bürgerschaft, der Behörden und Ausschüsse keiner besonderen Befreiung von gleichzeitigen dienstlichen oder beruflichen Verpflichtungen.

Art. 27.

Die Verhandlungen der Bürgerschaft sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann jedoch durch Beschluß ausgeschlossen werden. Ein Antrag des Senats auf Verhandlung in geheimer Sitzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden abgelehnt werden.

Art. 28.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 29.

Die Mitglieder der Bürgerschaft verwalten ihr Amt unentgeltlich. Das Gesetz bestimmt, ob und inwieweit eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

Art. 30.

Die Bürgerschaft wählt ihren Vorsteher, dessen Stellvertreter und ihre Schriftführer; sie gibt sich ihre Geschäftsordnung.

Art. 31.

Zu einem Beschluß der Bürgerschaft ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht die Verfassung ein Anderes vorschreibt.

Art. 32.

Die Bürgerschaft tritt auf Verufung durch den Vorsteher zusammen. Die Bürgerschaft muß berufen werden, wenn der Senat es für erforderlich erachtet oder wenn wenigstens achtzehn Mitglieder es unter Darlegung des Zweckes schriftlich beantragen.

Art. 33.

Der Senat ist zu jeder Sitzung der Bürgerschaft einzuladen. Seine Beauftragten müssen in den Sitzungen der Bürgerschaft jederzeit gehört werden.

Art. 34.

Die Bürgerschaft hat über alle Staatsangelegenheiten zu

beschließen, soweit sie nicht dem Senate vorbehalten sind. Ihre Beschlüsse bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, deren Ausführung dem Senate obliegt, seiner Zustimmung. Die Bürgerschaft ist berechtigt, vom Senat Auskunft über Staatsangelegenheiten zu begehren und sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Staatseinnahmen zu überzeugen. Die Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird, sind dem Senate vorher schriftlich mitzuteilen.

Art. 35.

Die Verhandlungen über die Anträge des Senats haben vor allen anderen den Vorzug; sie dürfen ohne Zustimmung des Senatsvertreters durch anderweitige Geschäfte nicht unterbrochen werden.

IV.

Die Gesetzgebung.

Art. 36.

Ein Gesetz kommt durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft zustande.

Art. 37.

Die Gesetze treten mit dem achten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das betreffende Stück des Danziger Staatsanzeigers in Danzig ausgegeben ist, es sei denn, daß das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

Art. 38.

Die Rechtsgültigkeit der in vorgeschriebener Form bekannt gemachten Gesetze unterliegt nicht der richterlichen Nachprüfung.

Art. 39.

Ein Gesetz ist insbesondere erforderlich für:

- a) jede Änderung der Verfassung,
- b) die Festsetzung von Steuern und Abgaben,
- c) die jährliche Festsetzung des Staatshaushaltsplans,
- d) den Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten,
- e) die Aufnahme von Anleihen,
- f) die Veränderung der Grenzen der Kommunalverbände,
- g) den Erlass einer Amnestie.

Art. 40.

Zu einer Verfassungsänderung, soweit sie nicht lediglich eine Abänderung der in Art. 46—48 festgesetzten Grenzen betrifft, sind zwei, mindestens einen Monat auseinanderliegende Versammlungen in der Bürgerschaft und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

V.

Die Behörden und Ausschüsse.

Art. 41.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige können besondere Behörden, entweder nur aus Mitgliedern des Senats, oder aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft, oder aus Senats- und Bürgerschaftsmitgliedern und wahlberechtigten Staatsangehörigen gebildet werden. Die Behörden sind in allen Beziehungen dem Senat untergeordnet. Die Mitglieder der Behörden, mit Ausnahme der Senatsmitglieder, erwählt die Bürgerschaft. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

Die Einrichtung und Zusammensetzung der Behörden wird durch Gesetz bestimmt, soweit nicht die Verfassung ein anderes vorschreibt.

Art. 42.

Folgende Behörden müssen gebildet werden:

- a) Finanzbehörde,
- b) Steuerbehörde,
- c) Behörde für Handel, Schifffahrt und Gewerbe,
- d) Behörde für Wissenschaft und Volksbildung,
- e) Behörde für öffentliche Kunstpflege,
- f) Behörde für öffentliche Arbeiten,
- g) Behörde für soziale Angelegenheiten,
- h) Behörde für äußere Angelegenheiten.

Art. 43.

Zur Erledigung vorübergehender Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

VI.

Die Finanzen.

Art. 44.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und im Staatshaushaltsplan zusammengestellt werden. Das Haushaltsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

Art. 45.

Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuer zu erheben.

VII.

Die Kommunalverbände.

Art. 46.

Die Stadt Danzig ist eine selbstständige Gemeinde des Staates mit eigenem Vermögen.

Das Gebiet der Stadt Danzig umfaßt*): Das bisherige Stadtgebiet sowie die bisherigen Landgemeinden und Gutsbezirke Oliva, Brentau, Piezkendorf, Emaus, Altdorf, Dhra, Guteherberge, Scharfenort, Klein Walddorf, Groß Walddorf, Bürgerwiesen, Neuendorf, Quadendorf, Klein Plehnendorf, Groß Plehnendorf, Reichenberg, Wehlinken, Breitfelde, Schönrohr, Schmerblock, Nickelswalde, Einlage, Schiemenhorst, Schnafenburg, Kronenhof, Wordel, Bohnsackerweide, Bohnsack, östl. Neufähr.

Die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig sind Angelegenheiten des Staates und werden von Senat und Bürgerschaft geleitet.

Art. 47.

Das Gebiet der Stadt Zoppot umfaßt*): Das bisherige Stadtgebiet, sowie die Gebietssteile, die bisher zum Kreis Neustadt gehörten.

Das Gebiet der Stadt Tiegenhof umfaßt*): Das bisherige Stadtgebiet, die Landgemeinden Platenhof und Petershagen, von der Gemeinde Orloff die Ortschaft Siebenhuben, von der Gemeinde Orloffersfelde den östlich der Chaussee Orloff-Tiegenhoff gelegenen Teil, von der Gemeinde Rückenau den von der Tiege, der Südgrenze des bisherigen Stadtgebiets von Tiegenhof, der Ostgrenze der Gemeinde Rückenau, und (im Süden) von einer in ostwestlicher Richtung südlich der Ziegelei verlaufenden

*) Vorläufige Vorschläge. Änderungen bleiben vorbehalten.

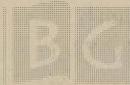
Die Forderungen

am 12.

Die Forderungen sind folgende: 1. Die Forderung der ... 2. Die Forderung der ... 3. Die Forderung der ...

am 13.

Die Forderungen sind folgende: 1. Die Forderung der ... 2. Die Forderung der ... 3. Die Forderung der ...



VERLAGS-ANSTALT FÜR ALLE ERWERBS-UND BERUFSLEHRE

Die Forderungen sind folgende: 1. Die Forderung der ... 2. Die Forderung der ... 3. Die Forderung der ...

Die Forderungen sind folgende: 1. Die Forderung der ... 2. Die Forderung der ... 3. Die Forderung der ...

Linie umschlossenen Teil, von der Gemeinde Fürstenau den zwischen der südlichen Grenze des bisherigen Stadtgebiets von Tiegenhof, der Westgrenze der Gemeinde Fürstenau, dem etwa 800 Meter südlich der Kreuztrift parallel zu dieser verlaufenden Wege und der Kleinbahn Tiegenhof-Fürstenau liegenden Teil.

Das Gebiet der Stadt Neuteich umfaßt*): Das bisherige Stadtgebiet und die Landgemeinde Neuteichsdorf, Neuteicher Hinterfeld und Leske.

Art. 48.

Das Gebiet außerhalb der Städte zerfällt in drei Landkreise, nämlich Danziger Höhe, Danziger Niederung und Rogatwerder. Das Gebiet der drei Landkreise wird wie folgt begrenzt:

a) Danziger Höhe:

Der Kreis umfaßt das Gebiet des bisherigen Kreises Danziger Höhe, die Gebietsteile, welche bisher zu den Kreisen Berent und Karthaus gehörten und vom Kreise Dirschau das Gebiet, welches westlich der Eisenbahulinie Danzig-Dirschau liegt unter Berücksichtigung der Gemeindegrenzen,

b) Danziger Niederung:

Der Kreis umfaßt das Gebiet des bisherigen Kreises Danziger Niederung und von dem Kreise Dirschau das Gebiet, welches östlich der Eisenbahulinie Danzig-Dirschau liegt, unter Berücksichtigung der Gemeindegrenzen,

c) Rogatwerder:

Der Kreis umfaßt die Teilgebiete der bisherigen Kreise Marienburg und Elbing mit Ausnahme der Stadtgebiete von Tiegenhof und Neuteich.

Art. 49.

Die Städte Zoppot, Tiegenhof und Neuteich, die Landkreise und die Gemeinden haben nach Maßgabe besonderer Gesetze Selbstverwaltung unter Aufsicht des Senats. In den Landkreisen führt ein vom Senat bestelltes Senatsmitglied für die Staatsregierung die Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung und leitet die Selbstverwaltung des Kreises.

Die Grundsätze für die Wahlen zur Bürgerschaft gelten auch für Stadt-, Kreis- und Gemeindevahlen, jedoch ist die Wahlberechtigung von einjährigem Aufenthalt abhängig.

*) Vorläufige Vorschläge. Änderungen bleiben vorbehalten.

Art. 50.

Die Genehmigung des Senates ist insbesondere erforderlich:

- a) zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Rechten welche den Grundstücken gleichgestellt sind,
- b) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
- c) zur Aufnahme von Anleihen,
- d) zur Feststellung von Zuschlägen zu den Staatssteuern, zur Einführung, Veränderung oder Aufhebung direkter und indirekter Steuern und Gebühren,
- e) zur Einführung von Monopolen.

VIII.

Die Rechtspflege.

Art. 51.

Die richterliche Gewalt wird von unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichten ausgeübt.

Art. 52.

Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte, sowie die Dienstaufsicht über die Richter wird durch Gesetz bestimmt.

Art. 53.

Die Richter werden auf Lebenszeit durch einen besonderen Ausschuss gewählt, der aus dem Präsidenten und einem Mitgliede des Senats, dem Vorsteher und dem stellvertretenden Vorsteher der Bürgerschaft, dem Vorsitzenden der Anwaltskammer und fünf Richtern, die von sämtlichen Richtern gewählt werden, gebildet wird.

Art. 54.

Die Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus dem Grunde und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Das Gesetz kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt. Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige

Versezungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, erfolgen.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 55.

Die Voraussezungen für die Wählbarkeit der Richter und ihre Anstellungsverhältnisse werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt, das nur in den Formen des Art. 40 abgeändert werden kann.

IX.

Die nichtrichterlichen Beamten.

Art. 56.

Die Rechtsverhältnisse der nichtrichterlichen Beamten werden durch Gesetz geregelt.

Art. 57.

Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch das Gesetz ein anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohl erworbenen Rechte der Beamten sind unverleglich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussezungen entlassen, in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versezt werden.

Art. 58.

Die Beamten sind Diener des Staates, nicht einer Partei. Ihnen steht volle Freiheit ihrer politischen Gesinnung und volle Vereinigungsfreiheit zu. Sie dürfen hierin nicht beeinträchtigt werden.

Art. 59.

Die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen sind Beamte.

X.

Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Bürgerschaft.

Art. 60.

Bestehen zwischen Senat und Bürgerschaft Meinungsverschiedenheiten über ihre gegenseitigen Rechte, oder weichen die Meinungen des Senats und der Bürgerschaft darüber von

einander ab, was das Staatswohl erfordert, und sind in einem solchen Falle der Senat oder die Bürgerschaft der Meinung, daß eine Beschlußfassung ohne Nachteil für den Staat nicht aufgeschoben werden darf, so ist die Meinungsverschiedenheit durch den Spruch eines Entscheidungsausschusses zu beseitigen.

Änderungen der Verfassung dürfen indessen niemals durch den Spruch eines solchen Ausschusses herbeigeführt werden.

Art. 61.

Der Entscheidungsausschuß besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Sechs wählt der Senat, sechs die Bürgerschaft durch geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln. Dazu tritt als Vorsitzender der Präsident des obersten Gerichtshofes und die beiden dienstältesten Richter im Staate.

Art. 62.

Der Entscheidungsausschuß muß innerhalb zweier Wochen nach seiner Wahl dem Senat und der Bürgerschaft seinen Spruch mitteilen. Der Spruch kann auch in einem Vermittlungsvorschlag bestehen, über den Senat und Bürgerschaft alsdann erneut zu beraten haben. Führt er nicht zu einer Einigung, so hat derselbe Entscheidungsausschuß innerhalb weiterer zweier Wochen nach Mitteilung der Erfolglosigkeit weiterer Verhandlungen durch den Senat an den Präsidenten des Entscheidungsausschusses den endgültigen Spruch dem Senat und der Bürgerschaft mitzuteilen.

Der endgültige Spruch gilt als Gesetz.

XI.

Übergangsbestimmungen.

Art. 63.

Alle bisherigen deutschen Reichs- und preussischen Landesgesetze bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch diese Verfassung oder durch Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 64.

Mit dem Zusammentreten der Bürgerschaft hört die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Danzig zu bestehen auf, ebenso der Magistrat mit dem Zusammentreten des Senats. Die vermögensrechtlichen Ansprüche der bisherigen Mitglieder des Magistrats der Stadt Danzig bleiben bestehen.



DAFTAR
BIBLIOTEKA NEGARA



P.A.N.
BIBLIOTEKA PANSTWA POLSKIEGO

W

Od 8°

5771/5